

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Indien

(Stand: Juni 2021)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: *„Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.“*

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachsenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen: Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen vor Ort und in Deutschland herangezogen:

- Welthungerindex, 2020, (Welthungerhilfe)
- Human Development Index, 2020, (UNDP – United Nations Development Programme)
- Prison Statistics India, 2019, (NCRB – National Crime Record Bureau, Indien)
- EU Human Rights and Democracy Country Strategy India, 2021-2024 (EUHRDCS)
- Freedom House Index, Reporter ohne Grenzen, Gender Gap Index des Weltwirtschaftsforums, World Justice Project

7. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

8. Wechselkurs:

Geldbeträge sind grundsätzlich in der Landeswährung xxx aufgeführt. Zum Stichtag 01.06.2021 galt folgender Wechselkurs: 1 EUR = 88,13 INR (Indische Rupien).

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

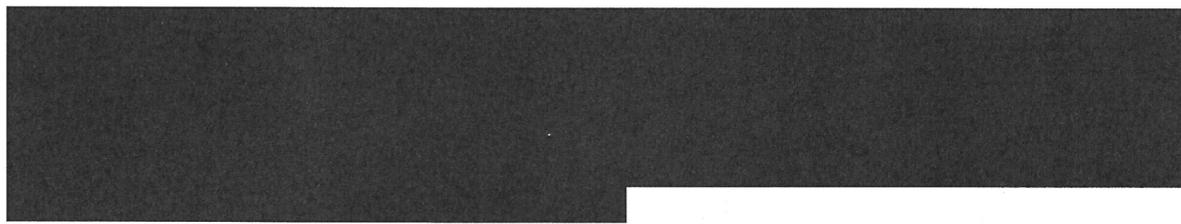
Zusammenfassung	4
I. Allgemeine politische Lage	5
II. Asylrelevante Tatsachen	6
1. Staatliche Repressionen	6
1.1 Politische Opposition	6
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	6
1.3 Minderheiten	8
1.4 Religionsfreiheit	9
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis	10
1.6 Militärdienst	11
1.7 Handlungen gegen Kinder	11
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung	12
1.9 Menschenhandel	13
1.10 Exilpolitische Aktivitäten	13
2. Repressionen Dritter	13
3. Innerstaatliche Ausweichmöglichkeiten	14
III. Menschenrechtslage	14
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung	14
2. Folter	15
3. Todesstrafe	15
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	16
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	17
IV. Rückkehrfragen	18
1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer	18
1.1 Grundversorgung	18
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	19
1.3 Medizinische Versorgung	19
2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern	19
3. Einreisekontrollen	19
4. Abschiebewege	19
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge	20
1. Echtheit der Dokumente	20
1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts	20
1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten	20
2. Meldewesen und Register	21
3. Zustellungen	21
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit	21
5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	22

Zusammenfassung

Indien ist eine parlamentarische Demokratie mit einem Mehrparteiensystem und rechtsstaatlichen Strukturen. Die Parteienlandschaft ist vielfältig. Die Presse ist rechtlich frei. Die Verfassungs- und Rechtsordnung enthalten Garantien für die grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten.

Die Umsetzung dieser Garantien ist allerdings häufig nicht in vollem Umfang gewährleistet. Die Justiz ist zwar unabhängig, eine [REDACTED] führen aber immer wieder zu Situationen, die einer faktischen Rechtsverweigerung gleichkommen. Die Haftbedingungen geben vielfach Anlass zu Sorge.

Indien bleibt ein Land extremer Kontraste – so auch in Sachen Menschenrechte. Es gibt viel Positives: stabile Demokratie, verfassungsrechtlich garantierte bürgerliche Freiheiten, fortschrittliche Rechtsprechung und eine beeindruckend vielfältige und lebendige Zivilgesellschaft. Aber es existieren eben auch enorme Defizite, eklatante Grundrechtsverletzungen und eine gesellschaftliche Realität, die aus westlicher Sicht häufig schockierend wirkt. Die Menschenrechtssituation spiegelt die komplexe Lebenswirklichkeit eines multiethnischen und multireligiösen Landes wider, die sich aus jahrtausendealten kulturellen Traditionen speist, die in Teilen die Durchsetzung universeller Menschenrechte behindern. Der Alltag vieler Bevölkerungsgruppen ist von systematischer gesellschaftlicher Benachteiligung geprägt. Ursache hierfür sind häufig tief verwurzelte soziale Praktiken wie das Kastenwesen und der niedrige Bildungsstand von Teilen der Bevölkerung und weniger systematische Menschenrechtsverletzungen durch den Staat. Aber auch staatliches Handeln wird dem Menschenrechtsschutz in einer Reihe von Fällen, z. B. im Rahmen der Strafverfolgung, nicht gerecht, was indische Medien und Zivilgesellschaft auch offen kritisieren.



Dennoch gilt: Trotz vieler, teils durchaus gravierender Defizite im Menschenrechtsbereich ist die Stabilität Indiens als rechtsstaatliche Demokratie mit weitgehenden individuellen Freiheitsrechten – besonders im regionalen Vergleich – nicht gefährdet.

I. Allgemeine politische Lage

Indien ist mit über 1,3 Milliarden Menschen und einer multireligiösen und multiethnischen Gesellschaft die bevölkerungsreichste Demokratie der Welt. Sie steht – trotz partieller innenpolitischer Spannungen – auf einer soliden, säkular ausgerichteten Verfassung. Die föderal verfasste Republik verfügt über rechtsstaatliche Strukturen mit einem Mehrparteiensystem. Das Unionsparlament ist in zwei Kammern unterteilt. Das Oberhaus vertritt die Interessen der 28 Unionsstaaten und neun Unionsgebiete.

Die Parteienlandschaft ist vielfältig: Neben den großen nationalen Parteien Kongress (in ihren Wurzeln sozialistisch inspirierte nationale Sammlungsbewegung), Bharatiya Janata Party (BJP, hindu-nationalistisch) sowie überregional wirkenden kommunistischen Parteien gibt es eine Vielzahl von Regionalparteien, die in einzelnen Bundesstaaten allein oder in Koalitionen die Landesregierungen bilden, aber auch auf nationaler Ebene zunehmend von politischer Bedeutung sind.

Im April/Mai 2019 wählten etwa 900 Mio. Wahlberechtigte ein neues Unterhaus. Im System des einfachen Mehrheitswahlrechts („first past the post“) konnte die BJP unter der Führung des amtierenden Premierministers Narendra Modi ihr Wahlergebnis von 2014 nochmals verbessern. Der BJP-Spitzenkandidat und amtierende Premierminister Narendra Modi wurde im Amt bestätigt.

Die Gewaltenteilung zwischen Parlament und Regierung folgt britischem Muster. In Indien gibt es eine verfassungsmäßig garantierte, unabhängige Gerichtsbarkeit mit dreistufigem Instanzenzug. Auch wenn in Indien viele Grundrechte und -freiheiten verfassungsmäßig verbrieft sind und die unabhängige indische Justiz vielfach wichtiger Rechtsgarant bleibt, schränken die häufig lange Verfahrensdauer aufgrund überlasteter und unterbesetzter Gerichte sowie verbreitete Korruption, vor allem im Strafverfahren, die Rechtssicherheit deutlich ein.

Indiens Zivilgesellschaft ist vielstimmig; es gibt eine schier unüberschaubare Anzahl von Nichtregierungsorganisationen (NROs; offizielle Schätzungen gehen von über 300.000 aus), darunter viele in- und ausländische Menschenrechtsorganisationen. Diese können grundsätzlich frei arbeiten. Es gibt keine systematischen staatlichen Behinderungen oder Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger.

Die Polizei untersteht den Bundesstaaten. Das Militär kann im Inland eingesetzt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit notwendig ist. Die u. a. auch in den von linksextremistischen Gruppen (sog. Naxaliten) betroffenen Bundesstaaten Zentralindiens eingesetzten paramilitärischen Einheiten Indiens unterstehen zu weiten Teilen dem Innenministerium. Auch die Nachrichtendienste Indiens im Inland ("Intelligence Bureau") wie Ausland ("Research and Analysis Wing“) handeln auf gesetzlicher Grundlage. Sie unterstehen über den Nationalen Sicherheitsberater direkt dem Premierminister.

Am 05. August 2019 widerrief die indische Regierung das Autonomiestatut des einzigen mehrheitlich von Muslimen bewohnten Bundesstaats Jammu & Kaschmir; einer seit Jahrzehnten von politischer Unruhe und Terrorismus gezeichnete Region. Diese politische Entscheidung ging mit Menschenrechtseinschränkungen einher. So wurden mit der Begründung der Terrorabwehr bürgerliche Freiheiten wie Versammlungs- und Pressefreiheit über Monate hinweg eingeschränkt und sind bis heute nicht wieder vollständig hergestellt. Die lokale Bevölkerung wurde unter eine umfassende Kommunikationsblockade von Internet und Telefon gestellt. Zahlreiche lokale Politiker*innen und Aktivist*innen wurden präventiv inhaftiert oder unter Hausarrest gestellt, einige sind bis heute (Juni 2021) in Gewahrsam.

Das Auswärtige Amt rät derzeit von nicht unbedingt erforderlichen Reisen in den Landesteil Kashmir (einschließlich Srinagar) ab. Soziale und wirtschaftliche Missstände und Perspektivlosigkeit insbesondere unter jungen Menschen befördern weiterhin das Unruhepotential.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

1.1 Politische Opposition

Die politische Opposition kann sich frei betätigen. Die Wahlen zu den Gemeindeversammlungen, Stadträten und Parlamenten auf bundesstaatlicher wie nationaler Ebene sind frei, gleich und geheim. Sie werden – ungeachtet von Problemen, die aus der Größe des Landes, verbreiteter Armut bzw. hoher Analphabeten-Rate und örtlich vorkommenden Manipulationen resultieren – nach Einschätzung internationaler Beobachter korrekt durchgeführt. Behinderungen der Opposition kommen insbesondere auf regionaler und kommunaler Ebene vor, z. B. durch nur eingeschränkten Polizeischutz für Politiker*innen, Versagung von Genehmigungen für Wahlkampfveranstaltungen, tätliche Übergriffe durch Anhänger anderer Parteien. Derartige Vorkommnisse werden von der Presse aufgegriffen und können von den politischen Parteien öffentlichkeitswirksam thematisiert werden. Sie ziehen in der Regel auch Sanktionsmaßnahmen der unabhängigen und angesehenen staatlichen Wahlkommission („Election Commission of India“) nach sich.

Gegen militante Gruppierungen, die meist für die Unabhängigkeit bestimmter Regionen eintreten und/oder radikale (z. B. maoistisch-umstürzlerische) Auffassungen anhängen, geht die Regierung mit großer Härte und Konsequenz vor. Sofern solche Gruppen der Gewalt abschwören, sind in der Regel Verhandlungen über ihre Forderungen möglich. Gewaltlose Unabhängigkeitsgruppen können sich politisch frei betätigen.

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

In Indien herrscht - mit der Ausnahme von Konfliktregionen - weitestgehend **Versammlungs- und Meinungsfreiheit**. Im aktuellen Freedom House Index verliert Indien zum ersten Mal seit Jahrzehnten seinen Status als einziges

In geschwärzter Fassung nicht als VS-NfD eingestuft!

7

„freies“ Land in Südasien und wird nunmehr als „**teilweise frei**“ bezeichnet. Als Grund wird insbesondere die sich verschlechternde Lage für kritische Stimmen genannt.

Menschenrechtsverletzungen, Korruption und politische Skandale finden in der Medienberichterstattung breiten Niederschlag.

Indien hat eine sehr lebendige Medienlandschaft, wobei die Pressefreiheit durch informelle Maßnahmen unter Druck steht. Die Zentralregierung ist der größte Werbekunde in Print und TV, was häufig zu vorauseilendem Gehorsam der Redaktionen führt. In Indien besteht zudem eine enge Verflechtung von industriellen und medialen Interessen. Reporter ohne Grenzen führt Indien 2020 in puncto Pressefreiheit auf Platz 142 (2019: 140, 2018: 138) von 180 untersuchten Ländern, und somit wird ein weiterer leichter Abstieg festgestellt. Die Zahl ermordeter Journalist*innen stieg 2021 auf vier (2020: 1, 2019:1 ,2018: 6).

Hindu-nationalistische Gruppen bedrohen Journalist*innen öffentlich und vor allem in sozialen Medien. Indische Behörden bedienen sich zunehmend gesetzlicher Einschränkungsmöglichkeiten, um Sicherheitsrisiken abzuwenden. So können seit Juli 2019 durch eine Erweiterung des Anti-Terrorgesetzes Unlawful Activities Prevention Act (UAPA) nun auch einzelne Personen als „Terroristen“ registriert werden. Bislang wurde dies nur auf bekannte islamistische Terroristen angewendet, aber einige Beobachter befürchten, dass in Zukunft auch Regierungskritiker*innen davon betroffen sein könnten. Die Definition von gesetzeswidrigen Aktivitäten ist nach dem UAPA extrem weit gefasst, da hierunter alle Aktivitäten und Handlungen fallen, die die territoriale Integrität Indiens ablehnen oder in Frage stellen oder Missfallen an Indien äußern.

Auch das noch aus der Kolonialzeit stammende Gesetz gegen „Sedition“ (Volksverhetzung, Aufwiegelung gem. des im Jahre 1870 eingeführten Art. 124 a des Indian Penal Code, 1860) wird zuweilen gegen kritische Stimmen herangezogen. Aufsehen erregten etwa im Oktober 2019 erste Ermittlungen aufgrund des Art. 124 a IPC gegen 49 – teils sehr prominente - Unterzeichner eines offenen Briefs an PM Modi, in denen diese sich für stärkeres staatliches Handeln gegen Lynchmorde aussprachen. Auch wenn die Untersuchung aufgrund mangelnder Beweisen schnell wieder eingestellt wurde, veranschaulicht dies die abnehmende Toleranz für Dissens in Indien.

Regierungskritiker*innen beklagen eine zunehmende Einflussnahme hindunationalistischer Kreise auf das Bildungssystem. Unterstützer*innen werten diese Maßnahmen dagegen lediglich als überfällige Korrekturen. Eine zentrale Rolle spielt hierbei die BJP-nahe hindunationale Studierendenvereinigung ABVP. In diversen Einzelfällen übte die ABVP im Berichtszeitraum Druck auf Universitätsverwaltungen aus, gegen angeblich "unpatriotisches" Personal disziplinarisch vorzugehen.

Die Internetnutzung wächst rapide. Expert*innen gingen im Januar 2020 von 688 Millionen Internetnutzern aus (ca. 50% der Bevölkerung). Ein freier Zugang zum Netz ist gerade in Indien zentral für die Ausübung von Meinungs- und Pressefreiheit. Zwar ist im regionalen Vergleich die Internetfreiheit Indiens relativ hoch, die Regierung schaltet jedoch häufig präventiv vor antizipierten gewaltsamen Protesten lokal/regional den Internetzugang ab. 2020 kam dies laut

NRO-Angaben 129 Mal vor. Ein Grundsatzurteil des Supreme Court im Januar 2020 setzte der Regierung bei Dauer und Begründung von Shutdowns Schranken.

Indien hat bislang keinen einfach gesetzlich geregelten Datenschutz. Aus Art. 21 der indischen Verfassung ergibt sich aber gemäß eines im August 2017 gefällten Urteils des Obersten Gerichtshofes Indiens das "Right to Privacy". Anlässlich der Einführung des digitalen Identitätsprogrammes „Aadhaar“ im Jahr 2009 und der Bestätigung seiner Verfassungsmäßigkeit durch das höchste Gericht im September 2018 ist eine breite öffentliche Debatte um die Notwendigkeit einer umfassenden gesetzlichen Regelung zum Datenschutz entbrannt. In dem Programm sind bereits 1,25 Mrd. Inder unter einer Identifikationsnummer mit biometrischen und demographischen Daten registriert. In seiner Entscheidung trug der Oberste Gerichtshof der Regierung auf, den Datenschutz gesetzlich zu regeln. In der Folge wurde im Dezember 2019 ein Gesetzesentwurf zum Schutz personenbezogener Daten („Personal Data Protection Bill“, 2019) in das Parlament Indiens eingebracht, das Regeln für die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Rechte der Betroffenen festlegt und die Einrichtung einer neuen Datenschutzbehörde vorsieht. Auf Kritik stößt unter anderem, dass der Entwurf weitreichende Ausnahmen für Behörden vorsieht, was den datenschutzrechtlichen Schutz des Bürgers und der Bürgerin gegenüber dem Staat schwächen würde, und eine Speicherung bestimmter personenbezogener Daten außerhalb des indischen Territoriums verbietet.

Im Oktober 2019 wurde bekannt, dass mehr als zwei Dutzend Akademiker*innen, Anwält*innen, Journalist*innen und Menschenrechts-Aktivist*innen über Whatsapp mit der Spionagesoftware Pegasus abgehört wurden. Es wird vermutet, dass staatliche Behörden diese illegale Überwachung durchgeführt haben. Die indische Corona-App „Aarogya Setu“ ist für manche Dienstleistungen verpflichtend und wird von Kritiker*innen aus Datenschutzgründen abgelehnt.

1.3 Minderheiten

Noch immer werden in Indien – trotz umfangreicher Affirmative Action-Programme und verfassungsmäßigem Verbot der Benachteiligung aufgrund von Kastenzugehörigkeit – Angehörige von niederen Kasten und Kastenlose (sog. Dalits, offiziell: „Scheduled Castes“, geschätzt 1/5 der Gesamtbevölkerung) diskriminiert. Diese Benachteiligung ist in der Struktur der indischen Gesellschaft angelegt, fußt auf sozialen und religiösen Traditionen und verläuft vielfach implizit. Noch heute heiraten laut Statistiken 95% aller Inder*innen in ihrer jeweiligen Kaste. Einkommen und Bildungsgrad korrelieren sehr stark mit der Kastenzugehörigkeit.

Adivasi (Indigene/Stammesbevölkerung) stellen etwa 8,6% der Bevölkerung (über 700 Stämme, rd. 104 Mio. Personen). Viele leben unterhalb der Armutsgrenze. Adivasi haben mit Bezug auf fast alle sozioökonomischen Indikatoren, trotz deutlicher Fortschritte innerhalb der letzten Jahre die schlechtesten Lebensbedingungen aller Inder*innen. Sie erfahren gesellschaftliche Diskriminierung, mitunter auch Gewalt.

Adivasi-Vertretende und NROs berichten seit Jahren aus einigen Bundesstaaten von systematischem und oft entschädigungslosem Entzug des von Adivasi genutzten Landes durch Bergbauunternehmen und Industrieprojekte. Auch aus diesem Grund finden linksextremistische Guerilla-Gruppen (sog. Naxaliten) in den Gebieten der Ureinwohner*innen, u. a. in Jharkhand und Chhattisgarh, ihre Haupt-Aktionsbasis. In manchen

Bundesstaaten, wie Meghalaya, ist der Erwerb von Stammesland durch Nichtstammesangehörige hingegen explizit verboten. Der **Forest Rights Act** (FRA) aus dem Jahr 2006 soll die traditionellen Landrechte der Adivasis stärken und Waldgebiete vor Maßnahmen der Forstpolitik bewahren. Problematisch erweist sich jedoch der Eigentumsnachweis. Regierungsstatistiken zufolge gab es seit dem Inkrafttreten des FRA über 4 Mio. Klagen von Angehörigen indigener Stämme, von denen weniger als 2 Mio. Erfolg hatten. Zu heftiger Kritik führte eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, nach der all diejenigen, die mit der Klage scheiterten, die Schutzgebiete verlassen müssen. Dazu kam es bislang nicht, nachdem das Gericht im September 2019 die Implementierung des Urteils vorübergehend ausgesetzt hat.

Neben der Diskriminierung von Dalits und Adivasis sieht sich auch die Minderheit der Muslime regelmäßig Benachteiligungen ausgesetzt. Am 31. August 2019 wurde das finale Nationale Bürgerregister (NRC, National Register of Citizens) im Bundesstaat Assam veröffentlicht. In das umstrittene NRC werden nur diejenigen Bewohner*innen aufgenommen, die nachweisen können, dass sie selbst oder ihre Eltern bereits vor 1971 – das Jahr, in dem Millionen muslimischer Bengalen vor dem Unabhängigkeitskrieg aus Bangladesch nach Indien geflohen sind – in dem indischen Bundesstaat gelebt haben. Von der finalen Liste wurden 1,9 der 33 Millionen Bürger*innen Assams ausgeschlossen, davon laut unbestätigten Angaben ungefähr die Hälfte Muslime. Da sich unter den Ausgeschlossenen auch hunderttausende Hindus befinden, traf die Liste selbst aus Regierungskreisen auf scharfe Kritik. Für betroffene Hindus ist aber über das CAA (Citizen Amendment Act) eine Wiedereinbürgerung möglich (s. u.).

Am 11. Dezember 2019 verabschiedete das indische Parlament einen Zusatz zum Staatsbürgerschaftsgesetz (CAA), dem zufolge aus Pakistan, Bangladesch oder Afghanistan nach Indien bis einschließlich zum 31.12.2014 (Stichtag) geflohene Hindus, Sikhs, Buddhisten, Jain, Parsis oder Christen bereits nach fünf Jahren die indische Staatsbürgerschaft erlangen können.

Das Gesetz löste indienweit starke Proteste aus, nicht nur von Muslimen. Die Gegner kritisieren es als diskriminierend und als eine Gefahr für den säkularen Charakter des indischen Staates. Die indischen Sicherheitskräfte gingen vielerorts robust gegen die Demonstrierenden vor. Versammlungsverbote, Verhaftungen und auch dutzende Todesfälle unter den Demonstrierenden waren die Folge. In Delhi entwickelten sich aus den Anti-CAA Protesten in den Tagen ab dem 23. Februar 2020 die schwerwiegendsten interreligiösen Ausschreitungen seit Jahren („Delhi riots“). Bei den Übergriffen und Straßenschlachten starben 53 Menschen, davon zwei Drittel Muslime, die durch Schusswaffenverletzungen ums Leben kamen, aber auch 15 Hindus verloren ihr Leben in den Unruhen.

1.4 Religionsfreiheit

Indien definiert sich als **säkularer Staat**; die Verfassung garantiert Religionsfreiheit und Religionsausübung wird kaum eingeschränkt. Das **Zusammenleben der Religionen** ist **weitgehend friedlich**, wurde Anfang 2020 jedoch durch den schwersten Gewaltausbruch („Delhi riots“) seit Jahren erschüttert. Die politische Dominanz der hindunationalistischen BJP verursacht Sorgen bei konfessionellen Minderheiten, insbesondere bei **Muslimen** (ca. 14,2% der Gesamtbevölkerung). Sie sind in wesentlichen Lebensbereichen signifikant benachteiligt, und häufig werden Übergriffe gewaltbereiter Hindus bekannt. Auch Christen erfahren bisweilen Gewalt; besonders betroffen sind marginalisierte christliche Dalits, wobei das verwurzelte

Kastendenken eine signifikante Rolle spielt. Im September 2020 ging die justizielle Aufarbeitung der Zerstörung der **Babri-Moschee** in Ayodhya mit einem Freispruch für die hindunationalen Angeklagten zu Ende. In Kombination mit dem **Ayodhya-Urteil 2019**, das das umstrittene Gelände der Hindu-Partei zuschlug, befördert dies bei Muslimen das Gefühl, „Bürger zweiter Klasse“ zu sein.

Die Implementierung des 2019 veröffentlichten umstrittenen **Nationalen Bürgerregisters** (NRC) im Bundesstaat Assam verzögert sich weiter. Der langwierige Prozess der individuellen Berufung der Betroffenen (zum Großteil Muslime) wird sich über Jahre hinziehen. Ein indienweites NRC verfolgt die BJP aktuell nicht. Langfristig plant die BJP die Einführung eines **einheitlichen Zivilrechts**, [REDACTED]

Immer mehr BJP-geführte Bundesstaaten verabschiedeten im Berichtszeitraum so genannte „**Love Jihad**“ Gesetze, mit denen angeblich aus dem Ausland gesteuerte Konversionen von Hindu-Frauen durch muslimische Männer verhindert werden sollen. Die Vorwürfe sind oft an den Haaren herbeigezogen und setzen interreligiöse Paare zusätzlich unter Druck. Es gibt derzeit in acht Bundesstaaten sogenannte Anti-Konversions-Gesetze, welche die Anwendung von Gewalt, Lockung oder Betrug mit dem Ziel des Religionswechsels einer dritten Person unter Strafe stellen.

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Eine systematisch diskriminierende Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis lässt sich nicht feststellen; die Strafzumessungen bewegen sich regelmäßig jedoch im unteren Bereich des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens. Allerdings sind vor allem die unteren Instanzen nicht frei von Korruption.

In der Verfassung verankerte rechtsstaatliche Garantien (z. B. das Recht auf ein faires Verfahren) werden durch eine Reihe von Sicherheitsgesetzen eingeschränkt. Diese Gesetze wurden nach den Terroranschlägen von Mumbai im November 2008 verschärft; u. a. wurde die Unschuldsvermutung für bestimmte Straftatbestände außer Kraft gesetzt. Besonders in Unruhegebieten haben die Sicherheitskräfte zur Bekämpfung sezessionistischer und terroristischer Gruppen weitreichende Befugnisse, die oft exzessiv genutzt werden (siehe Abschnitt III.4.). Es gibt glaubhafte Berichte über extralegale Tötungen. (siehe Abschnitt III.4.).

[REDACTED]

Sehr problematisch ist zudem die sehr lange Verfahrensdauer von Strafverfahren. Die Regeldauer (von der Anklage bis zum Urteil) beträgt mehrere Jahre; in einigen Fällen dauern Verfahren bis zu zehn Jahre. Auch der Zeugenschutz ist mangelhaft, was dazu führt, dass Zeugen aufgrund von Bestechung und/oder Bedrohung, vor Gericht häufig nicht frei aussagen.

Die Dauer der Untersuchungshaft ist zumeist exzessiv lang. Außer bei von Todesstrafe bedrohten Delikten sollen die Haftrichter*innen nach Ablauf der Hälfte der drohenden Höchststrafe eine Haftprüfung und eine Freilassung auf Kautions anordnen. Allerdings nimmt der/die Betroffene mit einem solchen Antrag in Kauf, dass der Fall über lange Zeit gar nicht

In geschwätzter Fassung nicht als VS-NfD eingestuft!

weiterverfolgt wird. Mittlerweile sind knapp 70% aller Gefangenen Untersuchungshäftlinge. Nach offiziellen Angaben verbringen fast 65 % der Untersuchungshäftlinge zwischen drei Monaten und mehr als fünf Jahren in Haft. [NCRB, 2018]. Ausländer*innen dürfen während einer Entlassung auf Kaution – sofern diese trotz der erhöhten Fluchtgefahr gewährt wird – in aller Regel nicht das Land verlassen, haben aber auch keine legale Möglichkeit der Arbeitsaufnahme.

Die Inhaftierung von Verdächtigen durch die Polizei ohne Haftbefehl darf nach den allgemeinen Gesetzen nur 24 Stunden dauern. Eine Anklageerhebung soll bei Delikten mit bis zu zehn Jahren Strafandrohung innerhalb von 60, in Fällen mit höherer Strafandrohung innerhalb von 90 Tagen erfolgen. Diese Fristen werden regelmäßig überschritten. Festnahmen erfolgen jedoch häufig aus Gründen der präventiven Gefahrenabwehr sowie im Rahmen der Sondergesetze zur inneren Sicherheit, z. B. aufgrund des Gesetzes über nationale Sicherheit („National Security Act“, 1956), des Gesetzes zur Verhinderung ungesetzlicher Aktivitäten („Unlawful Activities Prevention Act“, 1967) oder des lokalen Gesetzes über öffentliche Sicherheit („Jammu and Kashmir Public Safety Act“, 1978). Festgenommene Personen können auf Grundlage dieser Gesetze bis zu einem bzw. zwei Jahren (in Fällen des Public Safety Act) ohne Anklage in Präventivhaft gehalten werden. Auch zur Zeugenvernehmung können gemäß Strafprozessordnung Personen über mehrere Tage festgehalten werden, sofern eine Fluchtgefahr besteht. Fälle von Sippenhaft sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

. Das gilt insbesondere bei Fällen mit terroristischem oder politischen Hintergrund oder solchen mit besonderem öffentlichem Interesse (siehe auch Abschnitt III.2).

In Indien waren Ende 2019 ca. 478.000 Personen inhaftiert, der Frauenanteil beträgt 4,1 %, der Ausländeranteil (Haupt-Herkunftsländer sind Bangladesch, Nepal, , Myanmar und Nigeria) liegt bei 1,2 % [NCRB, 2019]. Der Anteil der Gefängnisinsassen an der Gesamtbevölkerung ist mit ca. 0,34 % niedrig. Die Haftbedingungen können stark variieren. Die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln ist gewährleistet (Standard einer indischen Grundversorgung), für die Hygiene sind die Häftlinge selbst verantwortlich, rudimentäre ärztliche Versorgung ist ebenfalls regelmäßig gewährleistet. Bei Bedarf wird ins (oftmals unzureichend ausgestattete) staatliche Krankenhaus eingeliefert. Nach Regierungsangaben war ein großer Teil der Todesfälle in Gefängnissen (2019: 1.775) auf Krankheiten (82,6 % der Todesfälle) wie Tuberkulose und HIV/Aids zurückzuführen, deren Verlauf durch die Haftbedingungen und mangelhafte Versorgung verschlimmert bzw. beschleunigt wird. Überbelegung von Gefängnissen, mangelnde medizinische Versorgung und schlechte sanitäre Zustände sind ein verbreitetes Problem. Nach offiziellen Angaben von 2019 liegt die durchschnittliche Belegungsquote der Haftanstalten in Indien bei 118,5 %. Jeder Häftling kann die Haftbedingungen hinsichtlich Unterbringung, Hygiene, Verpflegung und medizinischer Behandlung durch Geldzahlungen verbessern. Es ist ebenfalls üblich, dass Häftlinge von Verwandten zusätzlich versorgt werden. Eine Sonderbehandlung für Ausländer*innen ist nicht vorgesehen.

1.6 Militärdienst

Indien unterhält eine Berufsarmee. Fälle von Zwangsrekrutierungen sind nicht bekannt. Das Mindesteintrittsalter in die Armee beträgt 16 Lebensjahre. Fahnenflucht, der Versuch der

Fahnenflucht und die Beihilfe dazu können nach dem „Army Act“ von 1950 bzw. „Navy Act“ und „Air Force Act“ je nach Schwere des Falles mit hohen Gefängnisstrafen oder mit der Todesstrafe geahndet werden.

1.7 Handlungen gegen Kinder

29 % der Bevölkerung (360 Mio.) sind jünger als 15 Jahre. Indien hat in Bezug auf Zugang zu Bildung in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht. Gleichwohl bleibt die Lebenswirklichkeit von vielen Kindern schwierig und verschärfte sich durch die COVID-Krise. Nach offiziellen Angaben sind 36 % der unter 5-Jährigen untergewichtig. **Gewalt und sexueller Missbrauch** bleiben ein großes Problem. Nach wie vor gibt es eine hohe Zahl von **Kinderarbeitern**, laut UNICEF rund 10 Mio. Kinder im Alter von 5-14 Jahren. Kinder werden in Indien auch zu besonders gefährlichen Tätigkeiten eingesetzt, z. B. in Steinbrüchen. Gesetzesänderungen 2016/2017 führten zwar ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot für Kinder unter 14 Jahren ein, wurden von der indischen Zivilgesellschaft aufgrund ihrer weitreichenden Ausnahmeregelungen jedoch kritisiert. Positiv ist zu vermerken, dass die Strafen für die Beschäftigung von Kindern empfindlich verschärft wurden.

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Trotz verfassungsmäßigen Schutzes, einer Vielzahl entsprechender Gesetze und einer breiten öffentlichen Debatte bleibt die soziale Realität von Frauen in Indien von systematischer Benachteiligung und Diskriminierung bestimmt – weniger aufgrund staatlichen Handelns, als vielmehr aufgrund tief verwurzelter sozialer Traditionen. Im Gender Gap Index des Weltwirtschaftsforums rutschte Indien 2020 um 28 Plätze ab und befindet sich nun nur noch auf Platz 140 von 153 untersuchten Staaten; als Gründe werden u. a. schlechte Gesundheitsversorgung und mangelnder Zugang zum Arbeitsmarkt genannt. Materielle Benachteiligung, Ausbeutung, Unterdrückung und fehlende sexuelle Selbstbestimmung prägen häufig den Alltag von Frauen. Mitgiftmorde, Entrechtung von Witwen, Analphabetentum und Unterernährung bleiben regional unterschiedlich, insgesamt aber stark verbreitet. Frauen sind in vielen Fällen Ungleichbehandlung in Sachen Bildung, Beruf und gesellschaftlicher Anerkennung ausgesetzt.

Eine positive Entwicklung der letzten Jahre war die höchstrichterliche Rechtsprechung, die etwa erzwungenen Geschlechtsverkehr mit einem minderjährigen Ehepartner unter Strafe stellte (2017), Ehebruch entkriminalisierte (2018), das fundamentale Recht auf freie Wahl des/der Ehepartner*in unterstrich (2018) und Chancengleichheit von Frauen in den indischen Streitkräften sicherstellte (2020). Seit dem 31. Juli 2019 ist in Indien durch Parlamentsbeschluss die islamische Scheidung "instant triple talaq" verboten und strafbar.

Gewalt, Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe gegen Frauen sind in Indien in nahezu allen Landesteilen und quer durch alle gesellschaftlichen Schichten weiterhin ein großes Problem. Ein Großteil sexueller Gewalt findet innerhalb der Familien statt. Weiterhin legal bleibt de facto die Vergewaltigung einer volljährigen Ehefrau.

Die pränatale Geschlechtsbestimmung ist zwar seit 1997 verboten, wird aber gleichwohl in der Praxis weiterhin vorgenommen und kann zu geschlechtsspezifischen Abtreibungen oder -seltener - Infantizid von Mädchen führen. Auch aus diesem Grund ist das Geschlechterverhältnis mit etwa 10% zugunsten männlicher Kinder unausgewogen. Sozioökonomische Ursache der Bevorzugung von männlichen Nachkommen ist v.a. die zwar

verbotene aber noch weithin praktizierte Mitgift-Tradition, die eine oft gewaltige finanzielle Belastung für die Familie der Braut darstellt.

Die Regierung bemüht sich durch Sozialprogramme und Sensibilisierungskampagnen gezielt um besondere Förderung von Frauen sowohl bei der Integration ins Erwerbsleben als auch in Bezug auf ihre sozialen Rechte.

1.8.1 Weibliche Genitalverstümmelung

Eine ismailitische Minderheit in Westindien (Dawudi Bohras, etwa 1 Mio.) praktiziert weiterhin weibliche Genitalverstümmelung. Laut einer Studie der NRO Sahiyo von Anfang 2018 sind etwa 75% aller Bohra-Frauen betroffen. Der Oberste Gerichtshof hat im Rahmen einer Anhörung im Juli 2018 erste Hinweise gegeben, dass die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung gegen Art. 21 der Indischen Verfassung, der das Recht auf Leben und persönliche Freiheit schützt, verstoße und nicht von der Religionsfreiheit gedeckt sei. Im November 2019 wurde der Fall an eine große Kammer verwiesen, die ihn zusammen mit anderen Frauenrechtsfragen prüfen soll. Das endgültige Urteil steht noch aus.

1.8.2 Situation für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI)

Zwar hat die indische Gesellschaft über die „Hijras“ (Trans*Personen, Intersexuelle, „Drittes Geschlecht“) einen traditionellen Zugang zu Transgender-Themen, trotzdem stoßen Angehörige sexueller Minderheiten weiterhin auf Vorurteile und vielfältige Formen der Diskriminierung und werden vereinzelt auch Opfer von Gewalttaten und Erpressungen. Gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr wurde im Jahre 2018 entkriminalisiert.

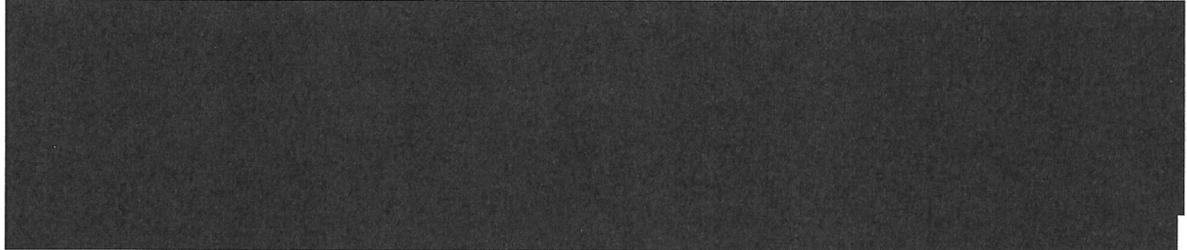
1.9 Menschenhandel

Indien bleibt Ursprungs-, Transit- sowie auch Zielland des internationalen Menschenhandels. Angehörige marginalisierter Gruppen wie Dalits und Adivasi sind besonders gefährdet. Laut dem „Global Slavery Index“ leben ca. 8 Mio. Inder*innen in „moderner Sklaverei“. Die Opfer werden zu Zwangsarbeit eingesetzt oder sexuell ausgebeutet. Aufgrund des in vielen Regionen niedrigen Frauenanteils kommt es zu Menschenhandel mit Bräuten. Die indische Regierung unternimmt erhebliche Anstrengungen zur Eindämmung von Menschenhandel. Dennoch sind nach wie vor Verurteilungen im Vergleich zum Ausmaß unverhältnismäßig niedrig. Neue Gesetzgebung in Form einer Trafficking of Persons Bill ist seit Jahren im Parlament anhängig.

1.10 Exilpolitische Aktivitäten

Auslandsaktivitäten bestimmter Gruppen (radikale Sikhs, Kashmiris) werden von der Regierung durch den Geheimdienst beobachtet. Aktivist*innen, die im Ausland eine in Indien verbotene terroristische Vereinigung unterstützen, werden hierfür nach ihrer Rückkehr strafrechtlich verfolgt. Menschenrechtsorganisationen berichten über Schikanen der Polizei gegen Personen, die wegen terroristischer Aktivitäten verurteilt wurden, selbst wenn diese Strafe bereits verbüßt wurde.

2. Repressionen Dritter



Militante Gruppen in Jammu und Kashmir kämpfen weiterhin gegen Sicherheitskräfte, kashmirische Einrichtungen und lokale Politiker, die sie für „Statthalter“ und „Kollaborateure“ der indischen Zentralregierung halten. Überläufer zur Regierungsseite und deren Familien werden besonders grausam „bestraft“.

Gewalttätige linksextremistische Gruppen (sog. „Naxaliten“ oder „maoistische Guerilla“) stellen weiter eine große innenpolitische Herausforderung für die indische Regierung dar. Sie operieren in weiten Teilen des östlichen Kernindiens, vor allem im ländlichen Raum. Ihre Gesamtzahl wird auf etwa 30.000 Personen geschätzt. In Chhattisgarh, Jharkhand, Bihar, Madhya Pradesh, Westbengalen, Odisha und Andhra Pradesh ist es den Naxaliten in zahlreichen Distrikten lokal gelungen, eigene Herrschaftsstrukturen zu errichten. Die Naxaliten verfolgen eine Doppelstrategie: Auf der einen Seite stehen soziales Engagement, Arbeitsbeschaffung und die Verteidigung der Armen und Schwachen, auf der anderen Seite brutale Gewalt, Guerillaaktionen, Einschüchterung und Erpressung gegen echte und vermeintliche, auch zivile „Gegner“. Mordkommandos gegen Polizeieinheiten sind nicht selten. Allerdings sind auch Menschenrechtsverletzungen der Sicherheitskräfte in den Naxaliten-Gebieten dokumentiert. Die Zivilbevölkerung findet sich zwischen den Fronten wieder.

In den nordöstlichen Bundesstaaten, vor allem in Manipur, Meghalaya, Mizoram, Nagaland und Assam war über Jahrzehnte eine Vielzahl von Rebellengruppen aktiv. Sie sind zum Teil bis heute eine schwere Belastung für die Bevölkerung. Nach zuverlässigen Angaben von Menschenrechtsorganisationen kommt es zu Fällen von Raub, Plünderung, Entführung und Erpressung, Vergewaltigung und Folter.

3. Innerstaatliche Ausweichmöglichkeiten

Grundsätzlich ist Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes gewährleistet. Es gibt nach wie vor kein staatliches Melde- oder Registrierungssystem, so dass ein Großteil der Bevölkerung keinen Ausweis besitzt. Die Einführung der Aadhaar-Karte im Jahre 2009 hat hieran nichts geändert, da die Registrierung nach wie vor auf freiwilliger Basis erfolgt. Dies begünstigt die Niederlassung in einem anderen Landesteil im Falle von Verfolgung. Auch bei laufender strafrechtlicher Verfolgung ist nicht selten ein unbehelligtes Leben in ländlichen Bezirken eines anderen Landesteils möglich.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Wesentliche Grundrechte sind in der indischen Verfassung garantiert. Dennoch ist die Realität v. a. der unteren Gesellschaftsschichten, die die Bevölkerungsmehrheit stellen, oftmals von Grundrechtsverletzungen und Benachteiligung geprägt. Ursache vieler Menschenrechtsverletzungen in Indien bleiben tiefverwurzelte soziale Praktiken wie nicht zuletzt das Kastenwesen. Eine Reihe von Sicherheitsgesetzen schränken die rechtsstaatlichen Garantien ein (siehe Abschnitt II.1.5.). Eine verallgemeinernde Bewertung der Menschenrechtslage ist für Indien kaum möglich: Drastische Grundrechtsverletzungen und Rechtsstaatsdefizite koexistieren mit weitgehenden bürgerlichen Freiheiten, fortschrittlichen Gesetzen und engagierten Initiativen der Zivilgesellschaft.

Ratifikation von Menschenrechtsabkommen: Indien hat 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unterzeichnet und folgende internationale Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte ratifiziert:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Beitritt 1979);
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Beitritt 1979);
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Beitritt 1969);
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Beitritt 1993; der Beitritt zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie erfolgte 2005);
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Beitritt 1993);
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Beitritt 2007).

Indien hat zu den Übereinkommen zahlreiche Vorbehalte materieller Art eingelegt und/oder Erklärungen abgegeben. Die Genfer Flüchtlingskonvention, das Römische Statut des IStGH und das Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen hat Indien nicht gezeichnet. Im Juni 2017 hat Indien die Ratifikationsurkunden zu den ILO-Konventionen Nr. 138 und 182 über das Mindestalter von Arbeitnehmer*innen und über das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit hinterlegt. Die Ratifikation des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1997 gezeichnet) steht weiterhin aus.

2. Folter

Folter ist in Indien verboten; aufgrund von Folter erlangte Aussagen sind vor Gericht nicht zur Verwertung zugelassen

Die Polizei setzt mitunter **Folter** als Mittel der Befragung von Verdächtigen ein, nach einer im Bundesstaat Haryana 2019 durchgeführten Untersuchung haben dort bis zu 50 % aller

Inhaftierten Erfahrungen mit Folter gemacht. **Todesfälle** in Polizeihaft kommen ebenfalls vor, laut den zuletzt verfügbaren offiziellen Statistiken für 2017 in insgesamt 100 Fällen, die Dunkelziffer dürfte viel höher sein. Trotz anschließender Ermittlungen gegen Polizeibeamte gab es bislang keine Verurteilungen. Gelegentlich wird auch von Tötungen bei gestellten Zwischenfällen (sog. „encounter killings“) berichtet.

Im globalen Rechtsstaatsranking des World Justice Projects liegt Indien im Mittelfeld (Rang 69 von 128).

Das VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UNCAT) hat Indien im Jahre 1997 unterzeichnet, aber bisher nicht ratifiziert. Ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Folter (Bill on the Prevention of Torture, 2017), welcher innerstaatliche Voraussetzung der Ratifizierung der VN Anti-Folterkonvention ist, wurde vom Parlament bisher nicht verabschiedet.

3. Todesstrafe

Seit dem Jahr 2000 wurden in Indien acht Menschen hingerichtet: Am 20. März 2020 wurden in Delhi vier Männer gehängt; es handelte sich um die ersten Exekutionen in Indien seit Juli 2015. Die Hingerichteten waren als Täter im brutalen "Nirbhaya-Vergewaltigungsfall" zum Tode verurteilt worden, der im Dezember 2012 die Weltöffentlichkeit schockierte.

Weite Teile von Politik und Gesellschaft befürworten die Todesstrafe. In den letzten Jahren wurde der **Anwendungsbereich** der Todesstrafe vor allem in Vergewaltigungsfällen **weiter ausgedehnt**. Aktuell warten in indischen Gefängnissen rund **400 Verurteilte** auf die Vollstreckung. Die Gesamtzahl der Insassen blieb in den letzten Jahren stabil, da zwar vor allem lokale Gerichte neue Todesurteile aussprechen, aber ebenso viele auf den Weg durch die Instanzen in Freiheitsstrafen umgewandelt werden. Die Täter werden überwiegend für **Mord, Vergewaltigung oder Terror** unter Anwendung der Strafvorschriften des IPC (Indian Penal Code) verurteilt.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Jedoch wurde das umstrittene Sonderermächtigungsgesetz Armed Forces Special Powers Act (AFSPA) im

April 2018 für den Bundesstaat Meghalaya aufgehoben, im Bundesstaat Arunachal Pradesh auf acht Polizeidistrikte beschränkt und ist seit April 2019 in drei weiteren Polizeidistrikten von Arunachal Pradesh teilweise aufgehoben. Unverändert in Kraft ist es in folgenden als Unruhegebiete geltenden Staaten: Assam, Nagaland sowie in Teilen von Manipur. Für das Unionsterritorium Jammu & Kashmir existiert eine eigene Fassung. Das Gesetz gibt den Sicherheitskräften in „Unruhegebieten“ weitgehende Befugnisse zum Gebrauch von Gewalt, zu Festnahmen ohne Haftbefehl und Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl. Außerdem wird den Sicherheitskräften weitgehende Immunität gewährt.

Im Juli 2016 ließ das Oberste Gericht in einem Zwischenurteil zu AFSPA in Manipur erste Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes erkennen. Der Schutz der Menschenrechte sei auch unter den Regelungen des AFSPA unbedingt zu gewährleisten.

Im Human Development Index (HDI) 2020 liegt Indien auf Platz 131 von 189 (2019: 129 von 189). Etwa die Hälfte aller Inder sei jedoch von multi-dimensionaler Armut betroffen (27,9%) oder gefährdet (19,3%). Durch den mehrfachen Lockdown als Folge der Corona – Pandemie hat sich die Anzahl der absolut Armen dramatisch auf 120 Mio. erhöht, ein weiterer Anstieg ist nicht auszuschließen. Auch die Arbeitslosigkeit ist Berichten zufolge von 7% vor Corona auf inzwischen 35 % hochgeschwungen. Auch wenn die mittel- bis langfristigen Folgen der Pandemie noch nicht absehbar sind, dürfte es für Indien nicht einfach werden, das in der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gesetzte Ziel zu erreichen, die absolute Armut bis zum Jahr 2030 gänzlich zu beenden.

Das Recht auf Sanitärversorgung erfährt durch die aktuelle Regierung besondere Aufmerksamkeit: unter Indiens Bevölkerung hatten 2015 noch rund 59% (626 Mio.) der Menschen keinen Zugang zu sanitären Einrichtungen. 2019 sollten im Rahmen der ambitionierten „Clean India“ Kampagne alle Inder*innen Zugang zu funktionierenden Toiletten bekommen.

Zahlreiche Sozialprogramme sollen die Lebensbedingungen der Bevölkerung verbessern. De facto ist der Zugang zu Sozial- und Gesundheitsleistungen in vielen Teilen Indiens noch wegen gravierender qualitativer und quantitativer Mängel, [REDACTED] beschwerlich bzw. oft verwehrt. Mit der Einführung der Identifikationsnummer „Aadhaar“ und der davon unabhängigen Eröffnung von Bankkonten für jeden Haushalt in Indien konnten erste Erfolge bei der Eindämmung von Korruption und dem „verlustfreien“ Transfer staatlicher Sozialleistungen verbucht werden. Mit dem Haushaltsgesetz 2018 wurde die Einführung einer Krankenversicherung für rund 100 Mio. Familien bzw. etwa 500 Mio. Menschen beschlossen.

Es besteht eine umfassende und internationalen Standards im Wesentlichen entsprechende Arbeits- und Sozialgesetzgebung, aber sie betrifft nur die Beschäftigten in formellen Arbeitsverhältnissen (ca. 8%). Die übrigen 92% sind im „informellen“ Sektor tätig, in dem geregelte Arbeitsverhältnisse mit angemessenen und regelmäßigen Einkünften die Ausnahme sind und soziale Absicherung praktisch unbekannt ist. Gewerkschaften konzentrieren sich immer noch ganz überwiegend auf den (kleinen) formellen Sektor und sind zumeist parteipolitisch gebunden.

Es gibt in Indien einen politischen Konsens zum Recht auf Nahrung. Zwei Drittel der indischen Bevölkerung haben einen entsprechenden gesetzlichen Anspruch auf fünf kg. Getreide und Hülsenfrüchte pro Monat. Trotz Anstrengungen der Regierung gehört Indien weiterhin zu den Ländern mit den in absoluten Zahlen meisten Unterernährten und liegt beim Welthungerindex

(Jahr 2020) mit einem Wert von 27,2 auf Rang 94 von 132 Ländern (2019: 30,3/ Rang 102 von 117).

Erfolge bei der Armutsbekämpfung und wirtschaftlichen Entwicklung gehen in Indien einher mit einem Anstieg der Umweltverschmutzung. Dies veranschaulichen z. B. aktuelle Daten der WHO zur Feinstaubbelastung: Demnach liegen von den 15 am meisten belasteten Städten der Welt 14 in Indien - vor allem in der Gangesebene südlich des Himalaya.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Indien ist ein wichtiges Aufenthaltsland, hat allerdings die VN-Konvention über die Anerkennung von Flüchtlingen von 1951 und das Protokoll von 1967 nicht unterzeichnet und gewährt ausländischen Flüchtlingen in der Regel keinen besonderen Status. Besondere Gesetze zum Status von Flüchtlingen gibt es nicht. Einzelfallabhängig und je nach Nationalität erhalten Personen aus humanitären Gründen einen Aufenthaltstitel. So erhalten Tibeter und Tamilen aus Sri Lanka grundsätzlich indische Passersatzpapiere, die mit einem dauernden Bleiberecht verbunden sind. Nepales*innen können nach dem Freundschaftsvertrag von 1950 frei nach Indien einreisen und sind indischen Bürger*innen weitgehend gleichgestellt. Staatsangehörige von Bhutan erhalten eine Aufenthaltsberechtigung in Indien. Sonstige Flüchtlinge werden durch den UNHCR registriert und betreut. Sie erhalten lediglich ein UNHCR-Dokument, das sie als asylberechtigt ausweist. Nach dem Staatsbürgerschaftsänderungsgesetz („Citizenship Amendment Act“, 2019) das am 10. Januar 2020 in Kraft trat, erhalten **Migrant*innen, die vor dem 31.12.2014 als Flüchtlinge aus den Nachbarländern Afghanistan, Bangladesch und Pakistan kamen, vereinfacht die indische Staatsbürgerschaft.**

Der UNHCR unterhält in Indien Büros in New Delhi und Chennai und beschäftigt aktuell 66 Mitarbeiter. Seine Reichweite ist damit begrenzt. Dennoch gestattete die Regierung UNHCR-Mitarbeitende den Zugang zu Flüchtlingen in anderen städtischen Zentren und erlaubte es, in Tamil Nadu tätig zu werden, um bei der Rückführung sri-lankischer Flüchtlinge zu helfen. Im Dezember 2019 wurden freiwillige Rückführungen von 77 Flüchtlingen nach Sri Lanka durchgeführt. Für 2018 - 2020 geht UNHCR von steigenden Rückkehrzahlen aufgrund verbesserter Rückkehrbedingungen in Sri Lanka aus. Die Behörden gewährten dem UNHCR oder anderen internationalen Organisationen allerdings weder Zugang zu Rohingya, die in Kalkutta oder Aizawl (Mizoram) inhaftiert waren, noch zu sonstigen Flüchtlingen in Haft.

Der UNHCR beobachtet seit Herbst 2016 eine Verschärfung der Linie des Innenministeriums gegenüber Flüchtlingen aus muslimischen Gebieten. Die Regierung setzte sich insbesondere für die Rückführung der Rohingya-Flüchtlinge nach Myanmar ein. Seit September 2018 wurden nach Angaben des UNHCR mindestens 17 Rohingya abgeschoben. Laut einem Bericht des USDOS wurden in Assam, Manipur und Mizoram Rohingya-Flüchtlinge weiterhin inhaftiert. Im Juli 2018 wurden die Bundesstaaten durch das ind. Innenministerium angewiesen, Rohingya-Migrant*innen durch die Erfassung biometrischer Daten zu identifizieren, zu überwachen und ihre Bewegungsfreiheit zu beschränken.

Grundsätzlich kann jeder Flüchtling nach 12-jährigem Aufenthalt in Indien indischer Staatsangehöriger werden. Der Großteil der Tibeter*innen lehnt dies jedoch ab, getragen von der Hoffnung, eines Tages in die Heimat zurückzukehren. Indien teilt den Flüchtlingen Siedlungsgebiete zu, Afghan*innen erhielten Land in Lajpat Nagar in Delhi. Schon aufgrund der religiösen Verwandtschaft werden diese Flüchtlinge nicht nur toleriert sondern in die

indische Gesellschaft integriert und dort akzeptiert. Gerade tibetische Flüchtlinge haben mit Hilfe von NROs (teils mit ausländischer Unterstützung) sowie Bemühungen der tibetischen Exilregierung und Institutionen Möglichkeiten zur Schul-/Berufsausbildung sowie Zugang zu Startkapital und sind dementsprechend wirtschaftlich aktiv.

Nach Erfahrungen des Auswärtigen Amtes handelt es sich bei in Deutschland asylsuchenden Tibeter*innen oft nicht um Personen, die aktuell aus Tibet geflohen sind, sondern um Personen, die schon seit längerer Zeit in Indien gelebt haben und denen durch Ausstellung eines indischen Identification Certificate ein Bleiberecht gewährt wurde. Auch bei den unter Nutzung indischer Reisepässe und Schengen-Visa eingereisten Sikh / Hindus mit ursprünglicher Herkunft aus Afghanistan handelt es sich in der Mehrheit um Personen, die bereits einige Jahre ohne Gefahr der Rückführung nach AFG in Indien gelebt haben. Ihnen stünde zudem das erleichterte Einbürgerungsverfahren in Indien offen (s. Pkt 1.3 Minderheiten).

IV. Rückkehrfragen

Im Rahmen der deutsch-indischen Regierungskonsultationen 2019 wurde vereinbart, Verhandlungen zum Abschluss eines Migrations- und Mobilitätsabkommens aufzunehmen, welches auch Regelungen zur Identitätsklärung und Rückübernahme ausreisepflichtiger indischer Staatsangehöriger beinhalten soll.

1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer

1.1 Grundversorgung

27,2 % der Bevölkerung (ca. 370 Mio.) lebt in multi-dimensionaler Armut (Quelle: UNDP). Sofern es nicht zu außergewöhnlichen Naturkatastrophen kommt, ist jedoch eine für das Überleben ausreichende Nahrungsversorgung auch der schwächsten Teile der Bevölkerung grundsätzlich sichergestellt. Es gibt keine staatlichen Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer, Sozialhilfe oder ein anderes soziales Netz. Rückkehrer sind auf die Unterstützung der Familie oder Freunde angewiesen. Vorübergehende Notlagen können durch Armenspeisungen im Tempel, insbesondere der Sikh-Tempel, die auch gegen kleinere Dienstleistungen Unterkunft gewähren, ausgeglichen werden.

1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Im Verhältnis zu Migrations-Zielländern wie Deutschland ist Indien bemüht, auch im Rahmen von bi- und multinationalen Abkommen(svorschlägen), die Absorptionskapazitäten für Arbeitnehmer*innen und Studierende in diesen Zielländern zu erhöhen. Die Reintegration nach Rückkehr findet durch das private soziale Umfeld (Dorfgemeinschaft, Familie) statt.

1.3 Medizinische Versorgung

Die gesundheitliche Grundversorgung wird vom Staat kostenfrei gewährt. Sie ist aber durchweg unzureichend. Da der Andrang auf Leistungen des staatlichen Sektors sehr stark ist, weichen viele für eine bessere oder schnellere Behandlung auf private Anbieter aus. Die

privaten Gesundheitsträger genießen wegen der fortschrittlicheren Infrastruktur und des qualifizierteren Personals einen besseren Ruf. In allen größeren Städten gibt es medizinische Einrichtungen, in denen überlebensnotwendige Behandlungen durchgeführt werden können. Dies gilt mit den genannten Einschränkungen auch für den öffentlichen Bereich. Private Krankenhäuser in den größten Städten gewährleisten einen Standard, der dem westlicher Industriestaaten vergleichbar ist. Im wirtschaftlich starken Punjab und in New Delhi ist die Gesundheitsversorgung im Verhältnis zu anderen Landesteilen gut. Fast alle gängigen Medikamente sind auf dem Markt erhältlich. Die Einfuhr von Medikamenten aus dem Ausland ist möglich. Indien ist der weltweit größte Hersteller von Generika; Medikamente kosten einen Bruchteil der Preise in Europa.

2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Tatsache, dass eine Person in Deutschland einen Asylantrag gestellt hatte, zu nachteiligen Konsequenzen nach der Abschiebung führt. Zur Festnahme ausgeschriebene Personen müssen allerdings bei Einreise mit Verhaftung und Übergabe an die Strafverfolgungsbehörden rechnen. Aufnahmeeinrichtungen für zurückkehrende unbegleitete Minderjährige sind nicht bekannt. Im Einzelfall ist die Aufnahme bei Angehörigen sicherzustellen.

3. Einreisekontrollen

Die Einreise ohne ein gültiges Reisedokument ist nicht möglich. Ein von Deutschland ausgestelltes Heimreisepapier oder EU-Laissez-Passer wird nicht anerkannt. Passersatzpapiere werden durch die indischen Auslandsvertretungen nur ausgestellt, wenn die Identität des Betroffenen nach ihrer Einschätzung zweifelsfrei geklärt ist. Es existiert ein - allerdings lückenhaftes - nationales Staatsangehörigkeitsregister, in dem die Daten indischer Pässe (inkl. Foto), die in den letzten zehn Jahren ausgestellt wurden, enthalten sein sollen. Bei falschen bzw. verschleierte Personenangaben durch die Betroffenen ist die Personenüberprüfung mit einem sehr zeitaufwändigen Verfahren verbunden, da es kein Meldewesen gibt.

4. Abschiebewege

Abschiebungen aus den nicht direkt angrenzenden Nachbarstaaten werden grundsätzlich über den Luftweg durchgeführt. Dies gilt für alle Personengruppen. Alle westlichen Staaten führen Abschiebungen nach Indien durch. Charter-Rückführungen aus Deutschland werden bislang nicht genehmigt. Der Flughafen Delhi verfügt über eine nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes sehr gute medizinische Notfallversorgung (Delhi ist regionales Drehkreuz für medizinisch notwendige Not-/Zwischenlandungen).

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

Der Zugang zu gefälschten Dokumenten oder echten Dokumenten falschen Inhalts ist leicht. Gegen entsprechende Zahlungen sind viele Dokumente zu erhalten. Erleichtert wird der Zugang überdies durch die Möglichkeit, Namen ohne größeren Aufwand zu ändern. Angesichts der Unzuverlässigkeit des Urkundenwesens werden indische öffentliche Urkunden seit dem Jahr 2000 von den deutschen Auslandsvertretungen nicht mehr legalisiert. Von Indien ausgestellte

Apostillen werden nicht anerkannt, da Deutschland im Jahre 2005 einen entsprechenden Vorbehalt gegen den Beitritt Indiens zum Apostilleabkommen erklärt hat.

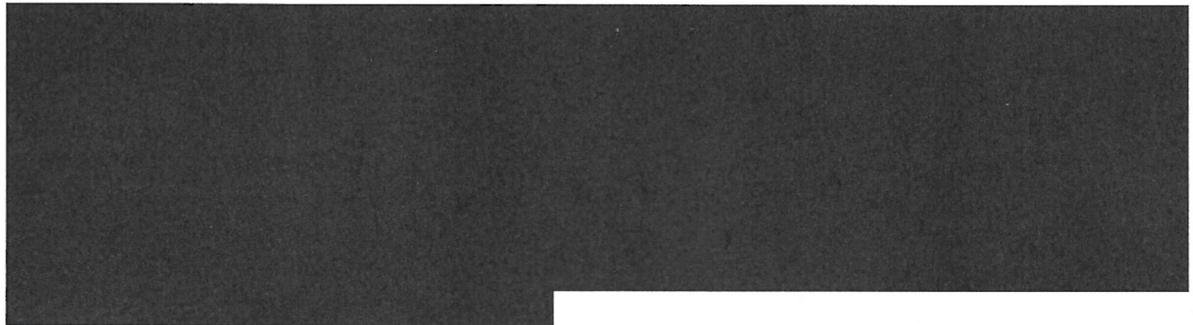
1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts

Echte Dokumente unwahren Inhalts sind (gegen entsprechende Zahlungen oder als Gefälligkeit) erhältlich. Bei Personenstandsurkunden handelt es sich dabei um echte Urkunden falschen Inhalts, bei Gerichtsentscheidungen (z. B. Scheidung, Sorge) um echte Urteile, die jedoch aufgrund erfundener Sachverhalte und ohne Einhaltung grundlegender Verfahrenserfordernisse (rechtliches Gehör, Interessenabwägung, Begründung) ergehen. Die Beschaffung von speziell für Asylverfahren fabrizierten Dokumenten (Haftbefehle, Zeitungsartikel zur Vorspiegelung von Repressionsmaßnahmen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Bei Vorliegen hinreichender Ermittlungsansätze, insbesondere der infrage stehenden indischen Dokumente im Original, können im Rahmen der Amtshilfe Vor-Ort-Ermittlungen und Dokumentenprüfungen vorgenommen werden. Die Bearbeitungszeit liegt bei etwa drei Monaten.

1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten

Der deutschen Botschaft New Delhi werden im Rahmen laufender Asylverfahren nur sehr selten Unterlagen zur Überprüfung vorgelegt. In der Vergangenheit haben sich Dokumente im Zusammenhang mit Strafsachen und Fahndung sowie dazugehörige Eidesstattliche Versicherungen (affidavits) auch als inhaltlich falsch oder totalgefälscht herausgestellt.



Überprüfungen im Asylverfahren ergeben häufig, dass weder der Sachvortrag noch die Identität des Betroffenen bestätigt werden können.

2. Meldewesen und Register

In Indien gibt es weder ein zentralisiertes Meldewesen oder Personenstands- oder auch Strafregister. In manchen Bundesstaaten ist die Verifikation von Strafverfahren anhand der F.I.R.-Nummer (Aktenzeichen der Anzeige bzw. des Strafverfahrens) online möglich. Beschuldigte in Strafverfahren verfügen regelmäßig über die Aktenzeichen der Polizei oder des Strafgerichts, da diese den Betroffenen formell an die Wohnadresse zugestellt werden.

Während für den Nachweis der Personendaten im Passwesen strenge Nachweispflichten gelten und etwa seit 2015 regelmäßig auch Biometriedaten behördlich erfasst werden, werden Adresseinträge häufig nach Angaben der Antragstellenden aufgenommen und stellen sich bei Vor-Ort-Ermittlungen häufig als falsch heraus. Dies gilt insbesondere für indische Staatsangehörige, die unter der Legende der Herkunft aus Afghanistan ein Asylverfahren in Deutschland betreiben.

3. Zustellungen

Indien ist Signatarstaat des Haager Zustellungsübereinkommens (seit 2007) in Zivilsachen. Zustellungsersuchen sind vom ersuchenden Gericht direkt an das Justizministerium zu richten. Aufgrund der Ressourcenknappheit werden Zustellungen allerdings nur sehr schleppend bearbeitet. Bei der Deutschen Botschaft New Delhi sind zahlreiche Beschwerden über die lange Zustellungsdauer, die nicht selten ein Jahr übersteigt, anhängig. Auch Sachstandsnachfragen der Botschaft New Delhi oder Zustellungsversuche auf diplomatischem Wege verlaufen häufig ergebnislos.

4. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Die Feststellung der Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich möglich, wenn zutreffende Personendaten vorliegen. Die indischen Auslandsvertretungen bestehen allerdings zumeist auf Mitteilung früherer Passdaten. Bei der Inanspruchnahme der zuständigen Behörden mit einer sehr langen Bearbeitungszeit zu rechnen, falls überhaupt eine Beantwortung erfolgt. Effizienter ist die Beauftragung von Rechtsanwält*innen.

Indische Reisepässe werden nur an indische Staatsangehörige ausgestellt; das indische Recht verbietet die doppelte Staatsangehörigkeit. Die indische Staatsangehörigkeit muss von der antragstellenden Person durch die Vorlage eines Schulabgangszeugnisses der 10. Klasse, welches Angaben zu den Eltern und dem Geburtsdatum enthält, oder einer (weiterhin in Indien weniger verbreiteten) Geburtsurkunde oder anderer zum Identitätsnachweis zugelassener Dokumente nachgewiesen werden. Da auf der hinteren Datenseite des indischen Reisepasses auch die Personalien der Eltern und des Ehepartners eingetragen werden, sind auch diese nachzuweisen. Seit mindestens fünf Jahren kann die Passbeantragung nur persönlich erfolgen. Bei Vorsprache im Passamt wird ein Foto per Digitalkamera angefertigt, welches sofort ins System eingepflegt und anschließend in den Reisepass übernommen wird. Damit wird die Manipulation von Passbildern verhindert und ein Mindeststandard an Qualität sichergestellt. Dem Auswärtigen Amt liegen keine Erkenntnisse über den Vertrieb totalgefälschter indischer Reisepässe vor. Vor dem Hintergrund, dass das indische Namensrecht nicht kodifiziert ist und die Originalschreibweise in einer der Landessprachen oftmals mehrere Transliterationen in das lateinische Alphabet ermöglicht, sind Abweichungen in der Namensschreibweise keine Seltenheit.

5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

Bei der Ausreise kontrolliert der Staat bei Privatreisen neben dem Pass gelegentlich auch, ob die "emigration clearance" (Erlaubnis zur Auswanderung) vorliegt. Diese ist nur für die Ausreise in einige Länder erforderlich, nicht für Europa. Sie wird erteilt, wenn der Reisende

über genügend Geld und eine Rückkehrmöglichkeit verfügt. Jede*r Inder*in hat das Recht auf Ausreise und Rückkehr in das eigene Land. Allerdings ist eine Ausreiseverweigerung aus Gründen der nationalen Sicherheit möglich. Tatsächlich verlassen jährlich Zehntausende das Land zur Ausbildung und auf der Suche nach Arbeitsmöglichkeiten. Der Ausreiseweg von Asylsuchenden aus Indien ist häufig der Luftweg. Die internationalen Großflughäfen Delhi und Mumbai sind Ausgangs- und Transitpunkte für illegale Migrant*innen (vor allem aus Afghanistan, Bangladesch, Sri Lanka, Syrien). An beiden Flughäfen sind Dokumentenberater*innen der deutschen Bundespolizei tätig, in Delhi auch Dokumentenberater*innen anderer europäischer Länder.

